

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die Anspruchsgebühr(en) für den (die) Patentanspruch (Patentansprüche)

 ist (sind) innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 45 EPÜ (EPA Form 1068) bzw. der Mitteilung nach Regel 162 EPÜ (EPA Form 1226) gesetzten Frist nicht entrichtet worden.
 Dies gilt gemäß Regel 45 (3) EPÜ [Regel 162 (4) EPÜ] als Verzicht auf diesen Patentanspruch (diese Patentansprüche).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte Handlung nachgeholt wird (R. 135 (1) EPÜ).

Antrag nach Artikel 7 (3) und (4) Gebührenordnung

Die Gebühr gilt als fristgerecht entrichtet, wenn dem EPA innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung und gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 (3) und (4) Gebührenordnung nachgewiesen wird, dass die Zahlung in einem EPÜ-Vertragsstaat innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist.

Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Einschreiben

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

Hinweis für die Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Wird ein automatischer Abbuchungsauftrag nach Ablauf der Frist nach Regel 45 (2) oder 162 (2) EPÜ, jedoch vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags auf Weiterbehandlung eingereicht und will der Anmelder nun nicht für alle Ansprüche Anspruchsgebühren zahlen, für die Anspruchsgebühren fällig geworden sind, so sollte er dies dem EPA vor Ablauf der Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung mitteilen. Andernfalls werden alle Anspruchsgebühren, die fällig geworden sind, sowie die entsprechenden Weiterbehandlungsgebühren am letzten Tag der Frist automatisch abgebucht.

